G E M E I N D E R A B E N A U

Anzeige Verbrennen von Gartenabfällen

Abfälle müssen gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz grundsätzlich verwertet werden. Dies gilt auch für pflanzliche Abfälle wie Grün- und Astschnitt. Die Verwertung von Gartenabfällen kann durch Kompostierung geschehen, entweder im eigenen Garten oder – bei größeren Mengen – in einer Kompostierungsanlage. Auch eine Verarbeitung zu Holzhackschnitzeln zwecks Energiegewinnung ist durch Abgabe in einer dafür zugelassenen Recyclinganlage möglich. Kleinere Mengen können über die Grüne Tonne oder entsprechende Zusatzsäcke abgegeben werden. Zweimal jährlich wird Astwerk und Grünschnitt vor Ihrer Haustür abgeholt. Die Termine der Sammlungen im Frühjahr und Herbst entnehmen Sie bitte Ihrem Abfuhrkalender.

Gemäß § 1 Abs. 1 der „Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen“ (PflAbfV) vom 17. März 1975 ist ein einfaches Verbrennen auf dem eigenen Grundstück nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen zulässig, wenn keine Verwertungspflicht besteht! Diese Voraussetzungen sind: Gesundheitsgefährdung durch Verwertung, Befall mit nachweislich gefährdenden Schädlingen/Pilzen etc. und unbillige Härte durch finanzielle Belastung. Hierüber ist ein schriftlicher Nachweis zu erbringen.

Kompostierungsanlage Rabenau

Zum Noll 50, 35466 Rabenau **(7,- €/100kg, 70,- €/t)**

Telefon 06407 90120 **Montag bis Freitag: 7.30 bis 16 Uhr**

Diese Anzeige ist während der gesamten Zeit der Verbrennung bereit zu halten und auf Verlangen vorzuzeigen.

Wer ohne bestätigte Anzeige ein Feuer zum Verbrennen von Gartenabfällen entzündet, wird für evtl. ausgelöste Feuerwehreinsätze voll haftbar gemacht!

Wer ?

1. Aufsichtsperson Herr / Frau

2. Aufsichtsperson Herr / Frau

wohnhaft in 35466 Rabenau

Tel. / Mobil

E-Mail

Was?

Wann (Beachten !!! nur Mo-Fr 8.00-16.00 Uhr + Sa 8.00-12.00 Uhr)?

am von Uhr bis Uhr

am von Uhr bis Uhr

Wo ?

(Ortsteil, Anschrift, Flur / Flurstück, Position auf dem Grundstück)

Ist Wald in der Nähe? **Ja** ☐ **Nein** ☐

Mit meiner/unserer Unterschrift bestätige/n ich/wir, dass wir die vorstehenden Hinweise sowie die nachfolgenden Voraussetzungen und Regelungen zur Kenntnis genommen haben. Zuwiderhandlungen gegen vor- und nachstehende Bestimmungen stellen gemäß § 6 PflAbfV HE eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Datenschutzhinweis und Einwilligung zur Datenerhebung

Die oben genannten Daten werden für den Zweck der Anzeige einer Verbrennung / eines Feuers erhoben und gespeichert. Eine Weiterleitung Ihrer Daten erfolgt an den / die Gemeindebrand-inspekor/in. Sie sind jederzeit berechtigt, gegenüber der Gemeine Rabenau, Datenschutzbeauftragte Sophie van Moll, datenschutz@rabenau.de, um umfangreiche Auskunftserteilung zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu bitten. Zudem können Sie jederzeit die Berichtigung, Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten verlangen. Sie können darüber hinaus jederzeit ohne Angaben von Gründen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen und die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen. Weitere Hinweise zur Datenerhebung und -speicherung in der Datenschutzerklärung unter www.gemeinde-rabenau.de/datenschutz.

Rabenau, den _____

Datum und Unterschrift

Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen sowie ein Nutzfeuer ist rechtzeitig (2 volle Werktage vorher) beim Ordnungsamt der Gemeinde Rabenau, Eichweg 14, 35466 Rabenau anzumelden, Rufnummer 06407-9109-0, Fax 06407-9109-30, E-Mail: info@rabenau.de.

Von der Gemeinde auszufüllen:

Die vorstehende Anzeige wurde zur Kenntnis genommen und an den/die Gemeindebrandinspektor/in weitergeleitet.

Rabenau, den _____ _____

(Datum) **(Unterschrift)**

Nachstehende Voraussetzungen sind nach der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen sowie nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zu erfüllen, um landwirtschaftliche und pflanzliche Abfälle zu verbrennen:

1. Eine Verbrennung ist nur möglich, wenn es sich um pflanzliche Abfälle handelt, die auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angefallen sind (§ 2 PflAbfV Hessen).
2. Die Anzeige muss **mindestens** zwei volle Werktage **vor** Beginn der Verbrennung beim Ordnungsamt der Gemeinde Rabenau angezeigt werden.
3. Eine ständige Aufsicht von mindestens 2 Personen ist erforderlich.
4. Nur bei trockenem Wetter und an den Tagen von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Samstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr ist das Verbrennen erlaubt (§ 3 Abs. 1, S. 1 PflAbfV Hessen).
5. Die Abfälle müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen. Zum Entfachen des Feuers dürfen **keine** zusätzlichen Stoffe verwendet werden, die eine Personengefährdung herbeiführen können oder zu starker Rauch- und Geruchsbelästigung führen. Das Abbrennen ist so zu steuern, dass **das Feuer unter ständiger Kontrolle gehalten wird**. Bei aufkommendem

starkem Wind oder, wenn durch starke Rauchentwicklung eine Verkehrsbehinderung oder eine erhebliche Belästigung der Allgemeinheit eintritt, ist das Feuer zu löschen. Vor Verlassen der Brandstelle ist sicherzustellen, dass Feuer und Glut erloschen sind. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten (§ 3 Abs. 1, S. 2ff PflAbfV Hessen).

Folgende Mindestabstände nach § 3 Abs. 2 und 4 (PflAbfV Hessen) sind einzuhalten:

1. 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, Zelt- oder Lagerplätzen.
2. 35 m von sonstigen Gebäuden.
3. 5 m zur Grundstücksgrenze.
4. 100 m von Bundesautobahnen und autobahnmäßig ausgebauten Fernverkehrsstraßen, zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder mit Druckgasen, zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden.
5. 50 m von sonstigen öffentlichen Verkehrswegen.
6. 100 m von Naturschutzgebieten, Wäldern, Mooren und Heiden.
7. 20 m von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern.
8. Wenn innerhalb der Mindestabstände brennbare Gegenstände oder Pflanzen vorhanden sind, ist ein Sicherheitsstreifen von 5 m Breite durch Umpflügen oder Fräsen anzulegen, damit ein Übergreifen des Feuers vermieden wird.